



Wichtige Informationen zum Eintrag in das Lobbyregister

1. Eintrag als natürliche Person

Der Personen-Typ "natürliche Person" darf im Registrierungsprozess nur ausgewählt werden, wenn die Interessenvertretung von einer Einzelperson betrieben wird, etwa einer selbständigen Beraterin/einem selbstständigen Berater oder einer Einzelunternehmerin/einem Einzelunternehmer (vgl. S. 47 des Handbuchs).

Personen, die (gesetzliche) Vertreter(innen), Geschäftsführer(innen) oder Beschäftigte einer juristischen Person, Personengesellschaft oder sonstigen Organisation sind und die Interessenvertretung für diese betreiben, werden vom Lobbyregistergesetz **nicht** als eigenständige Interessenvertreter(innen) angesehen und dürfen daher grundsätzlich nicht als solche in das Lobbyregister eingetragen werden. Vielmehr ist die juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation als Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes zu betrachten und in das Lobbyregister einzutragen.

Im Rahmen des Eintrags der Organisation werden dann die natürlichen Personen namentlich benannt, die die Organisation (gesetzlich) vertreten oder die als Beschäftigte der Organisation für diese die Interessenvertretung unmittelbar ausüben.

Nur dann, wenn eine natürliche Person neben ihrem Beschäftigungsverhältnis noch weitere Interessenvertretungstätigkeiten wahrnimmt, kann eine zusätzliche Eintragung der natürlichen Person im Lobbyregister in Betracht kommen. In diesem Fall sollten die entsprechenden Auftraggeber(innen), die im Eintrag benannt werden, darauf hingewiesen werden, dass sie sich selbst zusätzlich als auftraggebende Interessenvertreter(innen) im Register registrieren müssen.

2. Verweigerung von Angaben

Die Auswahl „Verweigerung von Angaben“ mit all ihren im Handbuch ausführlich beschriebenen Konsequenzen (vgl. dort etwa S. 122 f. oder S. 131 f.), ist nicht erforderlich, wenn keine angabepflichtigen Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder keine Schenkungen Dritter im benannten Geschäftsjahr vorlagen. Wenn dies der Fall ist und diese Tatsache auch offengelegt werden soll, geben Sie nur an, wann das Geschäftsjahr begann und wann es endete. Im Anschluss wählen Sie dann bei der entsprechenden Frage die Antwort „Nein“ (vgl. S. 120-137 des Handbuchs).

3. Angaben zum Geschäftsjahr

Das Lobbyregistergesetz verlangt in § 3 Absatz 3 Satz 4, dass Angaben zu den finanziellen Aufwendungen, zu Schenkungen Dritter sowie zu Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu **aktualisieren** sind. Gleiches gilt für das Hochladen von Rechenschaftsberichten/Jahresabschlüssen bei juristischen Personen.

Daraus ist zu folgern, dass sich die Angaben beim Ersteintrag grundsätzlich auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr (in den meisten Fällen: 2021) beziehen müssen.

Sofern es sich nicht um eine **Neugründung** des Unternehmens/der Organisation im Verlauf des Jahres 2021 handelt, ist es deshalb falsch und damit **unzulässig**, im Lobbyregister nur deshalb, weil der Jahresabschluss/Rechenschaftsbereich für das Jahr 2021 noch nicht vorliegt, anzugeben, ein Geschäftsjahr sei noch nicht abgeschlossen worden.

Sollten jedoch beim erstmaligen Eintrag in das Lobbyregister die Informationen zum letzten abgelaufenen Geschäftsjahr noch nicht vorliegen und dessen Ende weniger als sechs Monate zurückliegen, kann bei der Ersteintragung ausnahmsweise das **vorletzte** Geschäftsjahr (in den meisten Fällen: 2020) angegeben werden (vgl. S. 110 ff. des Handbuchs). In diesem Fall sind die Angaben zu den Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand – ebenso wie zu den finanziellen Aufwendungen sowie zu Schenkungen Dritter – auf dieses vorletzte Geschäftsjahr zu beziehen (vgl. S. 124 des Handbuchs).

Die Frage, ob ein Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht vorliegt, ist daher auch dann zu bejahen, wenn der Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht des **vorletzten** Geschäftsjahres hochgeladen werden soll.

Ansonsten bleibt immer die Möglichkeit, die Angaben bis zu dem Zeitpunkt zu **verweigern**, an dem die entsprechenden Zahlen und Berichte vorliegen.

Es ist auch möglich, die Angaben zu den finanziellen Aufwendungen, Schenkungen und Zuschüssen für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 zu machen, jedoch den Rechenschaftsbericht/Jahresabschluss für das Jahr 2020 hochzuladen und spätestens bis zum 30. Juni 2022 für das Jahr 2021 zu aktualisieren.

Sofern noch kein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht vorliegt, weil das erste Geschäftsjahr, etwa wegen Neugründung im Jahr 2021, noch nicht abgeschlossen wurde, kann dies im Registereintrag kenntlich gemacht werden.

4. Schenkungen Dritter / Zuwendungen der öffentlichen Hand

Unklarheiten scheinen gelegentlich auch hinsichtlich der korrekten Angabe von Schenkungen Dritter bzw. Zuwendungen oder Zuschüssen der öffentlichen Hand zu bestehen.

Hier verlangt das Gesetz, dass ausschließlich Schenkungen und Zuwendungen/Zuschüsse der öffentlichen Hand angegeben werden müssen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr einzeln oder im

Gesamtwert, bezogen auf eine Geberin/einen Geber, den Betrag von 20.000 Euro überschritten haben. Diese sind dann **einzeln** im Register einzutragen. Eine Mehrzahl von Schenkungen oder Zuwendungen derselben Geberin/desselben Gebers können unter Umständen zusammengefasst werden, müssen aber dennoch unter "Beschreibung der Leistung" einzeln kurz erläutert werden (siehe S. 126 und S. 136 des Handbuchs).

Eine pauschale Angabe, man habe eine Vielzahl von Schenkungen, erhalten, reicht nicht aus, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Für Schenkungen, die in den Jahren 2020 oder 2021 erfolgt sind, wird jedoch im Hinblick auf datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen und Vorgaben aus dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung die Möglichkeit eingeräumt, die jeweiligen Geberinnen und Geber nicht namentlich, sondern nur abstrakt zu benennen (vgl. S. 130 des Handbuchs). Dies entbindet jedoch nicht davon, die eintragungspflichtigen Schenkungen einzeln im Register einzutragen.